



## Rundschreiben Nr. 21/2024 – Kurzinfo Löhne

ausgearbeitet von: Dr. Johannes Aichner

Bruneck, den 07.08.2024

### Ferragosto: Zahlungstermin Modell F24 am 20.08.2024

---

Laut Art. 3-quater, Gesetz Nr. 44/2012 gilt die fixe Regelung, dass alle im **Zeitraum vom 1. bis 20. August 2024** fälligen Steuer- und Beitragszahlungen auf den **20. August aufgeschoben werden. Also gilt auch in diesem Jahr der 20.08.2024 als Zahlungstermin des Mod. F24.**

Es versteht sich, dass wir das Einzahlungsformular F24 der Löhne und Gehälter des Monats Juli 2024 mit dem **Fälligkeitsdatum 20.08.2024** ausstellen werden.

### Auszahlungslimit Steuerguthaben Modell 730

---

Wie üblich wird **ab Juli** das Steuerguthaben oder die Steuerschuld aus dem Modell 730 mit dem Lohnstreifen an die Mitarbeiter liquidiert. Wie in den Vorjahren ist für die Auszahlung der Steuerguthaben das folgende **Auszahlungslimit zwingend vorgeschrieben:**

Die Summe der monatlich ausgezahlten Steuerguthaben aus dem Modell 730 darf die Summe der Lohnsteuerschuld des Betriebes im betreffenden Monat nicht überschreiten. Wenn die Summe der Steuerguthaben höher ist, kann nur ein entsprechend verminderter Anteil, im Ausmaß der effektiven Steuerschuld, anteilmäßig an die Mitarbeiter als Steuerguthaben ausgezahlt werden. Der Rest kann erst im Folgemonat oder in den Folgemonaten liquidiert werden. Wenn am Jahresende die Restliquidierung wegen fehlender Steuerschuld des Betriebes nicht möglich ist, wird das Restguthaben im Modell CU ausgewiesen und kann somit im Folgejahr von den betroffenen Mitarbeitern zurückgefordert werden.

### Schwarzarbeit bleibt weiterhin (viel) zu teuer – hohe Strafgebühren

---

Mit dem Gesetz 151/2018 wurden die Strafgebühren für Schwarzarbeit erhöht und wie folgt neu festgelegt:





- von € 1.800 bis € 10.800 pro Schwarzarbeiter bis zu 30 effektive Arbeitstage
- von € 3.600 bis € 21.600 pro Schwarzarbeiter von 31 bis zu 60 effektive Arbeitstage
- von € 7.000 bis € 43.200 pro Schwarzarbeiter über 60 effektive Arbeitstage
- zusätzlich Strafgebühr für „Schwarzlohnzahlungen“ in bar € 1.666 pro Monat, zudem sind die Sozialbeiträge und die Lohnsteuer mit Strafgebühr nachzuzahlen!

**Achtung!** Wenn Schwarzarbeit bei mehr als 10% der angemeldeten Mitarbeiter festgestellt werden, können die Inspektoren die **sofortige Betriebsschließung** verfügen!

#### Unsere Empfehlung:

- Jeden Mitarbeiter **unbedingt einen Tag vor Arbeitsbeginn anmelden!**
- **Arbeitsvertrag unbedingt vor Arbeitsbeginn unterschreiben lassen**, sonst sind die vereinbarten Bedingungen wie Probezeit, Teilzeit oder Befristung nicht rechtswirksam!
- Nutzen Sie auch die Möglichkeiten von:
  - Teilzeitarbeit
  - Arbeit auf Abruf (geeignet für gelegentlich eingesetzte Mitarbeiter)
  - Gelegenheitsarbeit mit Wertscheine INPS (Voucher)

Anwendbar für alle Betriebe mit weniger als 10 unbefristet beschäftigten Mitarbeitern

Höchstbetrag pro Auftraggeber: netto € 10.000,00

Höchstbetrag pro Mitarbeiter: netto € 2.500,00

